



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

10) Verordnung, die Feld- und Garten-Beschädigungen betreffend. 1803

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

daß diesem je länger je mehr einreißenden Unwesen durch nachdrückliche Bestrafung abgeholfen, mithin das Eigenthum der Feld- und Gartenfrüchte wider allen Frevel, Raub, Dieberey und Beschädigung gesichert werde. Weshalb

8) gegenwärtige Verordnung öffentlich von den Kanzeln bekannt zu machen, in den Krügen und an sonst gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und allen Ober- und untergerichtlichen Stellen ein Exemplar zur schuldigen Nachachtung mitzutheilen ist. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Canzley-Insigels. Corvey, den 8ten September 1799.

Ferdinand.

Nr. 10.

Verordnung, die Feld- und Garten-Beschädigungen betreffend, 1803.

Nachdem die Feld- und Garten-Diebereyen vorhin sehr überhand genommen haben, und großen Theils von Leuten verübt worden sind, die wegen Mangel eigener Grundstücke, und nöthigen Fütterung ihre Pferde, Kühe und Ziegen im Felde zu hüten pflegen, oder sich mit Stoppeln-sammeln, Aehrenlesen, Krauten und Grasschneiden abgeben; dergleichen höchst sträflicher Unfug aber um so weniger geduldet werden kann, als einem Jeden das Seinige, was er mit Mühe, Arbeit und Kosten ausgestellt hat, und ihm auf seinen Ländereyen, Gärten und Wiesen zuge wachsen ist, wider Raub, Entwendungen und sonstige Verletzungen gesichert seyn muß; solchemnach verordnen Wir hiermit, daß

1) alle Garten- und Feld-Diebereyen an Baum-, Korn- und Gartenfrüchten, an Graserey, Grummet, Klee und dergleichen, nach Beschaffenheit ihres mehr oder mindern Betrags, mit öffentlicher Ausstellung an den Pfahl, oder sonstiger schwerer Ahndung bestraft, und bey Kindern mit scharfer Züchtigung, Gefängniß, oder mit einer andern, ihrem Alter angemessenen Strafe belegt, und der Thäter außerdem zum doppelten Ersatz dessen, was er entwendet hat, angehalten werden solle.

2) Werden Kelter, die ihre Kinder zu Garten- und Feld-Diebereyen verleiten oder darin stärken, eben so angesehen und bestraft, als wenn sie solche selbst begangen hätten.

3) Soll derjenige, der eines Andern Feld- oder Gartenfrüchte, Wiesen oder Kämpfe durch Hüten mit Pferden, Kühen, Ziegen oder sonstigem Viehe beschädiget, nach der Größe des verübten Schadens, mit Gefängniß bei Wasser und Brodt, auf eine oder mehrere Wochen, und allenfalls nach Befinden, mit noch schwererer Leibesstrafe belegt, und zum doppelten Ersatz des Schadens angehalten werden. Ist aber

4) kein wirklicher Schaden verübt, sondern nur das Vieh auf fremden Gärten, Wiesen und Ländereyen betroffen worden, so ist der Eigenthümer, der es hütet oder hüten läßt, wegen seiner ihm desfalls zur

Last fallenden Unachtsamkeit, in eine Geldstrafe von 18 Mgr. für jedes Stück verfallen. Und damit

5) alle Gelegenheit zu dergleichen Unfug fürs künftige, soviel möglich vermieden werde, so wird alles Hüten an den Wegen und Hecken bey einer Strafe von 18 Mgr. für das Stück verbothen; auch soll keiner bey Vermeidung der Gefängniß-Strafe seine Pferde und Kühe des Nachts im Felde hüten, der nicht eigene Weiden und Kämpfe besitzt, und wo nicht das nächtliche Hüten auf gemeinen Aengern und Weiden hergebracht ist. Zu dem Ende soll

6) jedes Stück Vieh, was nicht an erlaubten Orten und Stellen, sondern an den Wegen, oder auf fremden Grundstücken, Ländereyen, Wiesen und Gärten betroffen wird, sofort durch den Felddiener pfändlich eingezogen, und nicht eher wieder herausgegeben werden, als bis der etwaige Schaden, wenn einer geschehen ist, doppelt ersetzt, und falls keiner geschehen, die No. 4. bestimmte Geldstrafe, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt, nebst den Pfandungsgebühren baar bezahlt ist. Es wird daher

7) allen Gerichtsstellen hiermit ernstlich eingebunden, diese Verordnung bey sich ereignenden Contraventionen aufs genaueste, und von Amtswegen zu vollziehen, die Contravenienten, nach vorgängig summarischer Untersuchung gesetzmäßig zu bestrafen, und keinen zu übersehen; zugleich wird auch dem Fiskal, den Bögten, Vorstehern, Schützen und Bauermeistern anbefohlen, auf alle sich etwa zutragenden Feld- und Garten-Diebereyen, Beschädigungen und dergleichen Excesse fleißig Acht zu geben, solche der gerichtlichen Behörde zur ungesäumten Untersuchung anzuzeigen, und dadurch zu befördern, daß diesem je länger, je mehr einreisenden Unwesen durch nachdrückliche Bestrafung abgeholfen, mithin das Eigenthum der Feld- und Gartenfrüchte wider allen Frevel, Raub, Dieberey und Beschädigung gesichert werde; weshalb

8) gegenwärtige Verordnung öffentlich von den Kanzeln bekannt zu machen, in den Krügen und sonst gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und allen Behörden ein Exemplar zur schuldigen Nachachtung mitzutheilen ist. Urkundlich gewöhnlicher Unterschrift und beygedruckten Regierungs-Insigels. Höxter, den 6ten April 1803.

Fürstlich Dranien-Nassauische, zur Regierung des Fürstenthums
Corvey verordnete Director und Råthe.

v. Porbeck.

Nr. II.

Verordnung, das Halten der Hunde betreffend, 1803.

Es ist bey den Einwohnern des hiesigen Fürstenthums der Mißbrauch eingeschlichen, daß sie oft zu ihrem eigenen Schaden zu viel Hunde halten, welche den Menschen einen nicht unbeträchtlichen Theil der Nahrung entziehen.

Dieser Mißbrauch vergrößert sich dadurch, daß die Hunde von den